

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige, Arbeitnehmer im Ausland und Pflegepersonen

Seit dem 01.02.2006 besteht für folgende drei Personengruppen die Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung:

- **Selbständige**, die mindestens 15 Stunden in der Woche tätig sind,
- **Pflegepersonen**, die Angehörige an mindestens 14 Stunden in der Woche pflegen,
- **Arbeitnehmer**, die eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der EU oder assoziierten Staaten ausführen. Allerdings darf dabei keine Entsendung des Arbeitnehmers vorliegen, denn in einem solchen Fall würde das Beschäftigungsverhältnis weiterhin den deutschen Sozialversicherungsvorschriften unterliegen.

Voraussetzungen:

Der Antragsteller darf nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen; zudem muß er unmittelbar vor Beginn der vorbenannten Tätigkeiten in der deutschen Arbeitslosenversicherung pflichtversichert gewesen sein oder aber bis zu diesem Zeitpunkt Geldleistungen von der Agentur für Arbeit erhalten haben: **ACHTUNG:** Der Bezug von Arbeitslosengeld II zählt nicht zu diesen Geldleistungen.

Beiträge:

der jeweilige Beitrag richtet sich nicht nach einem Verdienst, sondern bemißt sich nach einer fiktiven Berechnungsgrundlage.

Selbständige zahlen monatlich EUR 39,81 (West) EUR 33,56 (Ost)

für *Auslandsbeschäftigte* gilt immer der Beitrag WEST.

für *Pflegepersonen* EUR 15,93 (West) EUR 13,42 (Ost)

Die Beiträge trägt der freiwillig Versicherte selbst und die Zahlung ist im voraus je Monat an die Agentur für Arbeit fällig.

Leistung:

Bei Eintritt in die Arbeitslosigkeit wird die Höhe des Arbeitslosengeldes nicht nach Einkommens – oder Beitragshöhen berechnet, sondern in der Regel nach – fiktiver Einstufung -.

Dabei wird der Arbeitslose je nach Qualifikation in vier Leistungsgruppen eingeteilt; jeder dieser Leistungsgruppen hat einen einheitlichen Betrag;

Auf dieser Basis ergeben sich je nach Steuerklasse und Zahl der Kinder Leistungen von bis zu EUR 1.364,00 / Monat

Die Anspruchsdauer richtet sich nach der Dauer der geleisteten Beitragszahlungen.